

Merkblatt für befreite Betreuerinnen und Betreuer

Sofern Sie als Betreuer u.a. in Vermögensangelegenheiten für Ihr(e) Eltern, Ehegatten oder Kind bestellt sind, müssen Sie, anders als in allen übrigen Betreuungsfällen, dem Betreuungsgericht gegenüber – **soweit das Betreuungsgericht nichts Anderes anordnet** – keine jährliche und detaillierte Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen.

Gelder/Vermögen der betreuten Person **sind sicher und verzinslich anzulegen** (§§ 1806 u. 1807 BGB); in besonderen Fällen wird die Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger oder der zuständigen Rechtspflegerin empfohlen. Von der gesperrten Anlage des Vermögens Ihrer betreuten Person sind Sie jedoch befreit, soweit nichts Anderes angeordnet wurde.

Alle übrigen Betreuer haben einen **Sperrvermerk** auf den Konten anzubringen, sodass nur mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügt werden kann.

Einmal jährlich werden Sie – mit entsprechendem Formblatt – zu einem **Bericht über die persönlichen Verhältnisse** der betreuten Person gebeten, hierbei wird zugleich nach den aktuellen Kontenständen gefragt. Teilen Sie diese bitte jeweils unter Angabe der einzelnen Kontonummern unter Beifügung von Belegen mit.

Da die Kontenentwicklung diesbezüglich zumindest nachvollziehbar sein muss, wird geraten, Belege und Unterlagen für Einnahmen und Ausgaben aufzubewahren, damit diese bei eventuellen Rückfragen vorgelegt werden können.

Einkünfte und Gelder der betreuten Person sind stets getrennt von denen der Betreuer:in zu verwalten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Sie bei Beendigung des Amtes der betreuten Person oder ihren Erben gegenüber zur **Abrechnung über das eventuelle Vermögen** sowie die im Rahmen der Betreuung getätigten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet sind. Auch dem Betreuungsgericht gegenüber können Sie zu dieser Abrechnung verpflichtet sein.

Von dieser Verpflichtung kann Ihnen nach Beendigung des Amtes als Betreuer:in seitens der Berechtigten (Betroffene:r oder Erben) Befreiung erteilt werden.

Ferner ist zu beachten, dass die Verwendung von Geld der betreuten Person für eigene Zwecke nicht zulässig ist (§ 1805 BGB) und die Betreuerin bzw. der Betreuer aus dem Vermögen oder Einkünften der betreuten Person auch **keine Schenkungen** vornehmen darf (§ 1804 BGB).

Ausgenommen hiervon sind sogenannte Anstandsschenkungen zu besonderen Anlässen (§§ 1804, 1908 i Abs. 2 BGB); es wird geraten dieses gegebenenfalls mit der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts zu **besprechen**.